



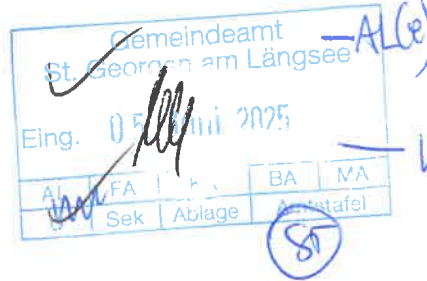
P25-0450

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 12 - Wasserwirtschaft
Unterabteilung Klagenfurt

LAND KÄRNTEN

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Gemeinde St. Georgen am Längsee
Hauptstraße 24
9314 Launsdorf



Datum	04.06.2025
Zahl	12-BWV-9379/2018-36
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Bezug	
Auskünfte	Dipl.-Ing. Philipp Legerer, BSc.
Telefon	050 536 32123
Fax	050 536-32100
E-Mail	abt12.postkl@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Kundmachung + Auflage: - Amtstafel - digitalisiert

Betreff:
Erstellung des Gefahrenzonenplanes Finstergrabenbach in der Gemeinde St. Georgen am Längsee von der Mündung in die Gurk bis zu km 3,00,
- Übermittlung GZPL

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister!

Im Auftrag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, wurde für den Finstergrabenbach ein Gefahrenzonenplan nach den technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung erstellt. Die geltende Fassung ist unter dem Link <https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/schutz-vor-hochwasser/richtlinien-leitfaeden/technische-richtlinien.html> im Internet zu finden.

Beigeschlossen übermitteln wir Ihnen u.a. die Lagepläne „Überflutungsflächen“ sowie „Gefahrenzonen und sonstige Gefahrenquellen“ des Gefahrenzonenplanes für den Gemeindegebrauch. Die Überprüfung vor Ort unsererseits ist bereits abgeschlossen.
Die digitalen Unterlagen werden über eine separate E-Mail mit einem beigefügten Link zum Datenaustausch des Landes übermittelt.

Grundsätzlich steht ein Gefahrenzonenplan für Beurteilungen diverser Fragestellungen, insbesondere in Widmungs-, Baurechts- und Wasserrechtsverfahren, sowohl den Gemeinden als auch der Wasserwirtschaft zur Verfügung und wird als Beurteilungsgrundlage (= generelles Gutachten) herangezogen. Die noch folgende formelle Kommissionierung des Gefahrenzonenplanes (= fachliches Gutachten) ändert nichts am rechtlichen Status des generellen Gutachtens.

Der Gefahrenzonenplan „Finstergrabenbach“ wird in der Kärntner Landeszeitung, Ausgabe 23 vom 05.06.2025, kundgemacht und liegt dann in der Zeit vom **09.06.2025 bis 07.07.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme** auf (siehe Anlage Kundmachungstext).

Sollten innerhalb dieses Zeitraumes fachliche Einwendungen gegen den Gefahrenzonenplan einlangen, so bitten wir Sie diese in schriftlicher Form bis spätestens 09.07.2025 an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – U.Abt. Klagenfurt, z.H. Hrn. DI Legerer, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, weiterzuleiten.

Besteht seitens der Gemeinde der Wunsch einer Präsentation des Gefahrenzonenplanes (ev. auch öffentlich) so ist mit der Abteilung 12 – U.Abt. Klagenfurt ein Termin abzustimmen.

Anlage:

- Reduzierte Projektserie Gefahrenzonenplan „Fenstergrabenbach“ bestehend aus Technischen Bericht, Übersichtskarte, Lageplan „Überflutungsflächen“, Lageplan „Gefahrenzonen und Funktionsbereiche“ und Lageplan „Funktionsbereiche HQ300“
- Kundmachungstext

Für den Landeshauptmann:

Dipl.-Ing. Philipp LEGERER

Ergeht nachrichtlich per E-Mail mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Abgabe einer allfälligen Stellungnahme an:

1. AKL, Abteilung 15-Uabt. Fachliche Raumordnung, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
2. AKL, Abteilung 9-Straßen und Brücken, im Hause
3. Wildbach- und Lawinenverbauung, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.